Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit;

Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: - (1984)

Artikel: Formen der Delinquenz bei Heroinsüchtigen und bei erwachsenen

Toxikomanen

Autor: Uchtenhagen, Ambros

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1050899

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

FORMEN DER DELINQUENZ BEI HEROINSÜCHTIGEN UND BEI ERWACHSENEN TOXIKOMANEN

Ambros Uchtenhagen

Die Erforschung der Delinquenzformen bei Suchtkranken ist in verschiedener Hinsicht von Bedeutung: Von der Phänomenologie her vermag sie aufzuweisen, in welcher Hinsicht Integrationsdefizite zu verzeichnen sind, während vom Verlauf her einiges über die einseitige und gegenseitige Bedingtheit von Sucht- und Delinquenzverhalten zu erfahren ist. Von Bedeutung sind außerdem die Erfassung konkommitierender Faktoren, wie z.B. Persönlichkeitsaspekte, biographische Aspekte oder Milieufaktoren. Außerdem erlaubt die Untersuchung des Legalverhaltens im Längsschnitt auch eine Beurteilung dessen, wie weit strafrechtliche Sanktionen und therapeutische Maßnahmen zu einer Delinquenzverminderung führen und unter welchen Umständen.

Von den hier angesprochenen Aspekten sollen nur die folgenden angegangen werden:

- Formen und Veränderung der Delinquenz bei erwachsenen Toxikomanen in Abhängigkeit vom Suchtverlauf
- Art und Ausmaß der Sanktionierung bei erwachsenen Toxikomanen in Abhängigkeit vom Suchtverlauf
- prognostische Bedeutung der Delinquenz bei erwachsenen Toxikomanen
- Formen und Veränderung der Delinquenz in Abhängigkeit vom Suchtverlauf bei jugendlichen Heroinabhängigen
- Art und Ausmaß der Sanktionierung in Abhängigkeit vom Suchtverlauf bei jugendlichen Heroinabhängigen
- prognostische Bedeutung der Frühdelinquenz für die spätere Delinquenz bei Heroinabhängigen
- Vergleich der Delinquenz- und Verurteilungshäufigkeit bei Heroinabhängigen und bei einer gleichaltrigen Kontrollgruppe

Erwachsene Toxikomane

Eine 1974 abgeschlossene Untersuchung an 155 erwachsenen Toxikomanen, die während einer Stichzeit in der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich hospitalisiert waren unter der Hauptdiagnose Toxikomanie (ohne ausschließ-liche Alkoholiker), ergab nach einer mittleren Katamnesedauer von 18 Jahren folgendes Bild über die Verläufe (siehe Abb.1 im Anhang).

Unter benignen Verläufen sind Schicksale zu verstehen, die nicht zu einer deutlichen oder schweren Beeinträchtigung der Gesundheit und des Arbeitsverhaltens sowie der Selbständigkeit in der Lebensführung geführt haben. Maligne Verläufe sind im Unterschied dazu Schicksale, in denen sich derartige schwerwiegende Folgen einstellten. Das Verhältnis beträgt rund zwei Drittel benigne Verläufe zu einem Drittel malignen Verläufen. Die häufigste Verlaufsform ist eine wellenförmige ohne suchtfreie Intervalle, in der Regel sozial und gesundheitlich kompensiert, mit gelegentlichen Dekompensationsphasen oder -spitzen; sie betrifft etwas weniger als die Hälfte der Probanden.

Bei diesen Probanden konnten durch Strafregister-Auszüge Art und Häufigkeit der zur Aburteilung gelangten Delikte eruiert und individuell danach aufgeschlüsselt werden, ob sie sich vor oder nach Suchtbeginn ereigneten. Tabelle 1 vermittelt einen Überblick (siehe Anhang).

Daraus ist ersichtlich, daß die Zahl der strafrechtlich Verurteilten sich nach Suchtbeginn auf das Dreifache gesteigert hat, die Zahl der Eigentumsdelikte auf das Sechsfache. Auch in der Sammelkategorie "andere Delikte", worunter Zechprellereien, Entwendung von Motorfahrzeugen, Hausfriedensbruch u.a. subsummiert sind, ist eine deutliche Zunahme festzustellen. Verkehrsdelikte traten erst nach Suchtbeginn auf, soweit sie im Zentral-Polizeibüro registriert werden, allerdings in nicht erheblichem Ausmaße. Insgesamt wurde seit Beginn der Sucht rund jeder Siebte straffällig. Dabei verhalten sich Männer zu Frauen wie 3:2. Vor Beginn der Sucht wiesen lediglich 5 % der Probanden eine gerichtliche Verurteilung auf, ausschließlich Männer. Es ist offensichtlich, in welchem Ausmaß strafrechtlich erfaßtes delinquierendes Verhalten nach Suchtbeginn zunimmt. Rund ein Achtel der gesamten Stichprobe hat erst im Gefolge der Sucht einen Kontrollverlust erlitten, indem die Probanden entweder zu delinquieren begannen oder sich nun dabei erwischen ließen. Den größten Anteil haben die Eigentumsdelikte, während gefährliche Gewaltverbrechen überhaupt keine zu registrieren waren, und eine bemerkenswerte Häufung von Verkehrsdelikten ebenfalls nicht beobachtet wurde.

Wie sieht es aus inbezug auf die zur Anwendung gelangten Sanktionen? Vor Suchtbeginn kam es dreimal zu unbedingten Freiheitsstrafen, seither elfmal. Strafrechtliche Maßnahmen nach Art. 14, 15 und 44 (altes Strafgesetzbuch) kamen vor Suchtbeginn in keinem Fall zur Anwendung, seither fünfmal.

Nur drei von insgesamt sechs Probanden, die vor Suchtbeginn bereits delinquiert hatten, wurden auch nach Suchtbeginn wieder straffällig. Umgekehrt sind die meisten der nach Suchtbeginn delinquierenden Probanden vorher nicht straffällig gewesen. Delinquenz vor Suchtbeginn hat deshalb keinerlei prognostische Valenz für das Legalverhalten nach Suchtbeginn.

Jugendliche und junge Erwachsene mit Heroinabhängigkeit

Eine seit 1977 laufende, vom Schweizerischen Nationalfonds im Rahmen des Nationalen Programms "Soziale Integration" finanzierte Untersuchung erfaßte u.a. prospektive Herkunfts- und Verlaufsmerkmale von 248 Opiatabhängigen im Alter zwischen 18 und 26 Jahren, die sich in der deutschen Schweiz in therapeutischen Einrichtungen und in Gefängnissen befanden. Die Stichprobe schlüsselt sich wie folgt auf:

	Probanden
in therapeutischen Wohngemeinschaften (N = 7)	101
in Strafanstalten $(N = 4)$	56
in ambulanter Methadonbehandlung	71
in psychiatrischen Kliniken	10
in drogenfreier ambulanter Behandlung	10

Eine erste Übersicht zeigt die Häufigkeit der Strafuntersuchungen und Gesetzesverstöße bei den Probanden im Vergleich zu einer nach Alter und Geschlecht parallelisierten Kontrollgruppe aus der deutschen Schweiz. Tabelle 2 enthält die Häufigkeit der Strafuntersuchungen sowie die Delikthäufigkeit, nach Deliktgruppen geordnet (siehe Anhang).

Der Überhang an geahndeter Delinquenz bei den Opiatabhängigen ist am deutlichsten bei den mehrmals Verurteilten. Was die Deliktarten betrifft, überwiegt der Unterschied natürlich bei den Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz und bei den damit in Zusammenhang stehenden Beschaffungsdelikten. Hingegen sind bezüglich Verkehrsvergehen wie auch im Bereich der nicht suchtbedingten Delinquenz keine signifikanten Unterschiede festzustellen.

Dasselbe Bild zeigt sich bei einer Gegenüberstellung der ausgefällten Sanktionen auf derselben Tabelle.

Während nur 11 % in der Kontrollgruppe gerichtliche Verurteilungen aufweisen, kam es bei 83 % der Probanden zu einer Verteilung. Dabei fällt die hohe Zahl von Freiheitsstrafen und die weitaus geringere Zahl von strafrechtlichen Maßnahmen ins Auge, umso mehr als es sich durchweg um langjährige und schwer Süchtige handelt. Insbesondere muß hervorgehoben werden, daß bei einem Teil der Probanden immer wieder Freiheitsstrafen ausgefällt wurden, während die Wiederholung einer therapeutischen Maßnahme eine ausgesprochene Seltenheit bildet. Dazu kommt, daß der größere Teil der ausgefällten Freiheitsstrafen bei den Probanden nicht bedingt ausgesprochen, sondern auch vollzogen wurden. 52 % aller Probanden haben einen Freiheitsentzug erlebt. Fast die Hälfte dieser Freiheitsentzüge dauerte länger als sechs Monate (Untersuchungshaft ist hier nicht mitgezählt).

Ein Vergleich der Verurteilungen laut Strafregister-Auszug vor und nach Suchtbeginn ergibt folgendes: Der Anteil derer, die eine bedingte Haftstrafe erhielten, stieg von 14 % vor Suchtbeginn auf 61 % nach Suchtbeginn. Der Anteil jener, die bedingte Haftstrafen bis zu halbjähriger Dauer erhielten, stieg von 11 % auf 29 % und der Anteil der zu über halbjährigen bedingten Strafen Verurteilten sogar von 3 % auf 32 %. Der Vergleich weist auf, daß gerade bei den

länger dauernden Freiheitsstrafen fast alle Verurteilungen aus der Zeit nach dem Suchtbeginn stammen.

Dasselbe läßt sich inbezug auf den Vollzug strafrechtlicher Maßnahmen erkennen, allerdings in weniger ausgesprochenem Maße, da, wie schon erwähnt, nur 32 % aller Probanden anstelle einer Freiheitsstrafe eine therapeutische Maßnahme erhielten. Bei den unbedingten Haftstrafen steigt der Anteil von 8 % vor Suchtbeginn auf 51 % nach Suchtbeginn, der Anteil der Probanden mit unbedingten Haftstrafen bis zu einem halben Jahr Dauer von 6 % auf 29 %, von über halbjähriger Dauer von 2 % auf 22 %. Alle diese Unterschiede erreichen hoch signifikante Werte.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß bei diesen Opiatabhängigen nach dem Suchtbeginn eine ganz erhebliche Zunahme der Delinquenz und der gerichtlichen Sanktionen erfolgt. Sie stehen in ganz überwiegendem Ausmaß in Zusammenhang mit den Verstößen gegen die Betäubungsmittel-Gesetzgebung, in etwas geringerem Ausmaß in Zusammenhang mit Beschaffungsdelikten. Reagiert wird darauf vor allem mit Freiheitsstrafen, wobei der hohe Anteil von unbedingten und von längeren Freiheitsstrafen auffällt, und in wesentlich geringerem Ausmaß mit strafrechtlichen Maßnahmen im Sinne einer Behandlung der Sucht. Dies ist umso eindrücklicher, als Freiheitsstrafen nach bisher vorliegenden Daten kaum eine Veränderung der Sucht und damit auch nicht der suchtbedingten Delinquenz zu erwirken vermögen, während eine sachgerechte Behandlung immerhin zwischen 30 bis 50 % Erfolge im Sinne der Abstinenz, in einem noch größeren Ausmaß eine Verbesserung des Legalverhaltens zu erzielen vermag.

Abschließend sei auch hier die Frage gestellt, wie weit Delinquenz vor Suchtbeginn eine prognostische Bedeutung hat für das Ausmaß der Delinquenz überhaupt und insbesondere der Beschaffungsdelinquenz nach Suchtbeginn. Vergleicht man die vorbestandene Delinquenz mit den Selbstangaben über spätere kriminelle Drogenbeschaffung, so ergibt sich keinerlei signifikanter Zusammenhang. Frühdelinquenz vor Eintritt der Opiatabhängigkeit bahnt offensichtlich nicht den Weg in die Beschaffungskriminalität. Auch ergibt sich daraus ebenfalls kein Hinweis dafür, daß nach Aufhören der Sucht ein erhöhtes Risiko für deliktisches Verhalten weiterbestünde. Dies wird auch durch verschiedene Nachuntersuchungen an Opiatabhängigen bestätigt, die Abstinenz erreichten oder sich in einer erfolgreichen Suchtersatz-Behandlung befinden.

Zusammenfassung

Untersuchungen an erwachsenen Toxikomanen wie an Opiatabhängigen im jugendlichen Alter ergeben eine deutliche Zunahme der Delinquenz nach Suchtbeginn im Vergleich zur vorhergehenden Legalbewährung. Bei den erwachsenen Toxikomanen stehen Eigentumsdelikte, bei den Opiatabhängigen Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Beschaffungsdelikte im Vordergrund. Verkehrsdelikte spielen eine untergeordnete Rolle, Gewaltdelikte sind kaum zu verzeichnen. Bei der Art der Verurteilung fällt insbesondere auf, daß von

der Möglichkeit strafrechtlicher Maßnahmen im Sinne einer Suchtbehandlung verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht wird, während insbesondere bei den Opiatabhängigen viele unbedingte und langdauernde Freiheitsentzüge angeordnet werden. Bei beiden Untersuchungen stellt die vor Suchtbeginn registrierte Delinquenz kein Prognostikum dar für das Ausmaß der Delinquenzgefährdung nach Einsetzen der Sucht.

RESUME

Deux études sur la délinquance chez des toxicomanes adultes et chez des héroinomanes jeunes démontrent une augmentation importante d'infractions et de sanctions légales dans les deux groupes, spécialement chez les héroinomanes. Dans le groupe des toxicomanes adultes, la délinquance concerne surtout la propriété, dans le groupe des héroinomanes surtout la législation sur les stupéfiants et les actes criminels commis dans l'intention de se procurer les drogues. En ce qui concerne les sanctions légales, on note la rarité des mesures thérapeutiques, et aussi bien la fréquence des incarcérations, surtout à longue durée. La délinquance commise avant le début de la pharmacodépendance ne donne aucune indication prognostique sur les risques d'une délinquance augmentée sous l'influence de la pharmacodépendance.

SUMMARY

Two studies concerning polydrug abuse in adults and heroin dependency in young people indicate a sharp increase of delinquency after the onset of the dependency. The adult polydrug abusers show especially an increased delinquency concerning property, the heroin abusers concerning drug legislation and drug related crimes. With respect to legal sanctions, we find a rare utilisation of therapeutic alternatives and a preferance for unconditioned and rather extended prison sentences. Delinquency before the onset of pharmacodependency has no prognostic value for the amount and type of delinquency after the onset of dependency.

Ambros Uchtenhagen Prof.Dr.med. Direktor des Sozialpsychiatrischen Dienstes Psychiatrische Universitätsklinik Lenggstr.31 CH-8008 Zürich

Tabelle 1: Toxikomanie: strafrechtliche Verurteilungen (N = 155)

Deliktsart	vor Suchtbeginn	seit Suchtbeginn
Verkehrsdelikte	-	5,8 %
Eigentumsdelikte	3,9 %	24,7 %
Unzuchtdelikte	0,6%	1,9 %
Leib und Leben	0,6%	-
anderes	1,9 %	14,8 %
Total betroffene Personen	5,1%	14,8 %

Tabelle 2: Vergleich der Häufigkeit von Delinquenz und Verurteilungen zwischen Probanden und parallelisierter Kontrollgruppe laut Selbstangaben (in Prozenten)

	Probanden n = 215	Kontroll- gruppe n = 513	Signifikanz
Polizeikontakt	91	30	p<0.001
Verstöße gegen BMG und andere Delikte	74	2	p < 0.001
nur andere Delikte	17	28	n.s.
bedingte Freiheitsstrafe	20	4	p < 0.001
unbedingte Freiheits- strafe / Maßnahme	55	2	p < 0.001
nur andere Verurteilung (Bußen etc.)	10	6	n.s.
keine Verurteilung	17	89	p < 0.001

VERLAEUFE BEI PSYCHIATRISCH BEHANDELTER TOXIKOMANIE

vorübergehende oder 18 % dauernde Suchtfreiheit BENIGNE **VERLAEUFE** wellenförmiger Ver-43 % lauf ohne suchtfreies Intervall rasche und dauernde Invalidisierung 8 % MALIGNE VERLAEUFE 30 % Spätinvalidisierung

n = 155

Katamnesendauer ca. 18 Jahre